Amt Eiderkanal Fachbereich 2 - Ordnungsangelegenheiten

Schacht-Audorf, 10.09.2015 Az.: 021.324 - Hal/Er

Id.-Nr.: 119733

Vorlagen-Nr.: WPA1-1/2015

Beschlussvorlage

zu Punkt 3. für die öffentliche Sitzung des Wahlprüfungsausschusses (Gemeinde Osterrönfeld) am Donnerstag, 1. Oktober 2015

Vorprüfung der Einsprüche gegen die Abstimmung sowie die Gültigkeit der Abstimmung zum Bürgerentscheid am 7. Juni 2015 von Amts wegen

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Gemäß § 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) in Verbindung mit § 66 Abs. 1 Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) sind die Einsprüche und die Gültigkeit des Bürgerentscheids durch den Wahlprüfungsausschuss von Amts wegen in folgender Weise vorzuprüfen:

- Sind bei der Vorbereitung der Abstimmung oder bei der Abstimmungshandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Abstimmungsergebnis in den Abstimmungsbezirken im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Abstimmung der Entscheidung entsprechend zu wiederholen.
- 2. Ist die Feststellung des Abstimmungsergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
- 3. Liegt keiner der unter Nummer 1 und 2 genannten Fälle vor, so ist die Abstimmung für gültig zu erklären.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Abstimmung liegen nicht vor.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

5. Beschlussvorschlag:

Der Wahlprüfungsausschuss beschließt nach Prüfung der vorgelegten Abstimmungsunterlagen, der Gemeindevertretung zu empfehlen, die Gültigkeit des Bürgerentscheids vom 7. Juni 2015 festzustellen, da keine der in § 39 GKWG genannten Rechtsverletzungen vorliegt.

Im Auftrage

gez. Joachim Haller